

# **BGer 5F 9/2011 vom 5. September 2011**

Bundesgericht, 2011-09-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5F\\_9\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_9_2011)

FR: TF 5F 9/2011 du 5 septembre 2011

IT: TF 5F 9/2011 del 5 settembre 2011

## **Regeste**

Revision des bundesgerichtlichen Urteils vom 26. Mai 2011 | Sachenrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Revision eines bundesgerichtlichen Entscheides setzt voraus, dass das Gericht falsch besetzt war, einer Partei mehr oder anderes als das Verlangte zugesprochen wurde, einzelne Anträge nicht beurteilt wurden oder das Gericht aus Versehen aktenkundige erhebliche Tatsachen nicht berücksichtigte ( Art. 121 lit. a-d BGG ). Sie ist ferner möglich unter bestimmten Voraussetzungen nach einem Urteil des EGMR ( Art. 122 BGG ), bei durch Strafurteil erwiesener Einwirkung auf den Entscheid oder bei nachträglicher Entdeckung neuer erheblicher Tatsachen und Beweismittel (Art. 123 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a BGG). Die Gesuchstellerin ruft den Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG an.

### **E. 2**

Die Gesuchstellerin macht geltend, die Stockwerkeigentümergeinschaft sei im Rubrum des Urteils 5A\_95/2011 nicht aufgeführt, weshalb diese davon gar nicht beschlagen sein könne und das Urteil schon aus diesem Grund zu revidieren sei. Im Rubrum des bundesgerichtlichen Urteils 5A\_95/2011 wurden bewusst die einzelnen Stockwerkeigentümer aufgeführt, weil die Stockwerkeigentümergeinschaft als solche kein Rechtssubjekt ist. Indes kann sie, wie die Gesuchstellerin zutreffend festhält, gemäss Art. 712l Abs. 2 ZGB selbst klagen und beklagt werden. Ob es vor diesem Hintergrund richtiger gewesen wäre, im Rubrum die Stockwerkeigentümergeinschaft statt die einzelnen Stockwerkeigentümer aufzuführen, kann dahingestellt bleiben; massgeblich für eine Revision gemäss Art. 121 lit. d BGG ist einzig, ob ein Versehen vorliegt, was vorliegend nicht der Fall ist. Wie die Gesuchstellerin zutreffend festhält, kann sodann keine Berichtigung im Sinn von Art. 129 Abs. 1 BGG zur Debatte stehen, weil eine solche einzig mit Bezug auf das Dispositiv möglich wäre.

### **E. 3**

Die Gesuchstellerin macht sodann geltend, im Urteil 5A\_95/2011 sei übersehen worden, dass mit dem Urteil des Bezirksgerichts Imboden vom 20. März 2002 mit Bezug auf die Dienstbarkeitsfläche eine res iudicata vorgelegen und sich das Bundesgericht mit dem betreffenden Einwand nicht auseinandergesetzt habe. Der Vorwurf trifft nicht zu: Die gesamte E. 2 des Urteils 5A\_95/2011 befasst sich eingehend mit dem betreffenden Vorbringen, wobei das Vorliegen einer res iudicata verneint wurde. Es liegt mithin kein Versehen bzw. Übersehen von Aktenstellen vor, zumal sich das Urteil insbesondere auch zur Frage äussert, ob der Plan (wie von der Gesuchstellerin behauptet) integrierender Bestandteil des bezirksgerichtlichen Urteils vom 20. März 2002 geworden sei. Die Revision

steht aber für eine Wiederholung des seinerzeitigen Parteistandpunktes bzw. für allgemeine Kritik am davon abweichenden Urteil nicht zur Verfügung.

#### **E. 4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Revisionsgesuch abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Die Gerichtskosten sind der Gesuchstellerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der Gegenseite ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.